

stimmung, wie sich eindeutig aus dem Vergleich des Wortlautes dieser Gesetzesbestimmung mit § 8 B-ÜG. ergibt.

Daß die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides Willkür geübt habe, hat der Beschwerdeführer selbst nicht behauptet. Er behauptet nämlich lediglich, daß er gegenüber anderen Staatsbürgern ungleich behandelt worden sei. Auch sonst sind im Verfahren keine Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen der belangten Behörde hervorgekommen, zumal der Beschwerdeführer am 13. März 1938 in keinem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden ist.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

4480

Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 2. Die Bundesentschädigungskommission ist eine Verwaltungsbehörde gemäß Art. 144 B-VG. Zum Inhalt des Begriffes „Willkür“ im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgebot. Verletzung des Gleichheitsrechtes.

Erk. v. 27. Juni 1963, B 282/62.

Der Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid der Bundesentschädigungskommission, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr eine Entschädigung nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zu gewähren, unter Berufung auf § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes abgewiesen worden ist. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Unverletzlichkeit des Eigentums und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Erkenntnissen vom 11. Oktober 1960, B 89/60, und vom 18. November 1961, B 104/61, ausgeführt, daß die Bundesentschädigungskommission nicht ein Gericht, sondern ein Verwaltungsorgan ist. Die Beschwerde richtet sich daher gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B-VG.

3. a) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn sie eine Rechtsvorschrift anwendet, die bei der rechtlichen Behandlung von Staatsbürgern unsachliche Unterscheidungen trifft oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides von unsachlichen Beweggründen geleitet, also willkürlich vorgeht.

b) Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid den § 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 99, angewendet. Der Verfassungsgerichtshof hegt — von diesem Rechtsfall aus betrachtet — gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift keine Bedenken.

c) Aus den Akten des Verwaltungsverfahrens ist zu entnehmen, daß die Beschwerdeführerin bis zum 24. August 1938 im Haushalt ihres Vaters polizeilich gemeldet gewesen ist. Mangels einer gegen teiligen Feststellung muß angenommen werden, daß sie bis dahin mit ihrem Vater im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Nach diesem Zeitpunkt, in dem Österreich bereits der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unterworfen war und die Verfolgungen aus Gründen der Abstammung schon eingesetzt hatten, ist die Beschwerdeführerin ausgewandert.

Die Behörde hat den auf § 2 Abs. 2 KVSG. gestützten Anspruch mit der Begründung abgewiesen, daß es an dem Erfordernis eines gemeinsamen Haushaltes deshalb fehle, weil die Trennung durch keine konkrete, gegen die Beschwerdeführerin gerichtete Verfol gungsmaßnahme veranlaßt worden sei.

Hiezu hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

Durch einen Irrtum einer Behörde bei der Auslegung von ein- fachen Gesetzen werden keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt. Dies gilt auch für das Grundrecht der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Dieses Grundrecht schützt den Staatsbürger nicht schlechthin vor Rechtswidrigkeiten, die Behörden bei ihrer vollziehenden Tätigkeit unterlaufen, sondern vor deren Willkür. Wann Willkür vorliegt, kann nicht in allgemein gültiger Weise gesagt werden. Dies kann nur aus dem Gesamtverhalten der Behörde von Fall zu Fall erschlossen werden. Ergibt die Prüfung, daß die Behörde Gründe und Gegengründe abgewogen hat und so bemüht war, eine richtige Entscheidung zu treffen, so kann ihr Willkür auch dann nicht zur Last gelegt werden, wenn sie hiebei gefehlt hat. Willkür ist aber keineswegs nur dann gegeben, wenn die Behörde absichtlich Unrecht begeht. Der Schutz, den der Gleichheitsgrundsatz

den Staatsbürgern bietet, ist keineswegs auf die Abwehr von Amts- mißbrauch oder von ihm ähnlichen Fällen beschränkt. Der Gleichheitsgrundsatz wäre ansonsten inhaltsleer, denn Exzesse der erwähnten Art sind relativ selten. Willkürlich handelt vielmehr eine Behörde auch dann, wenn sie ihre Entscheidung z. B. leichtfertig fällt, so etwa, wenn sie sich in Gegensatz zu allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen oder allgemein bekannten Erfahrungstatsachen stellt, oder auch, wenn sie von einer bisher allgemein geübten und als rechtmäßig anzusehenden Praxis abweicht, ohne hierfür Gründe anzugeben oder wenn die angegebenen Gründe offenkundig unzureichend sind. Allen diesen Beispielfällen ist gemeinsam, daß die behördliche Tätigkeit erkennen läßt, daß sich die Behörde in Wirklichkeit über das Gesetz hinwegsetzt, anstatt ihm zu dienen.

Einen Fall dieser Art stellt die angefochtene Entscheidung dar.

Die belangte Behörde bestreitet nicht, daß ein gemeinsamer Haushalt im rechtlichen Sinne weiter fortbesteht, wenn er unfreiwillig aufgegeben wird. Wenn sie jedoch eine unfreiwillige Aufgabe des Wohnsitzes nur dann annimmt, wenn gegen eine bestimmte Person eine konkrete Verfolgung bereits eingesetzt hat, so kann unter den gegebenen Verhältnissen einer solchen Unterscheidung kein Verständnis entgegengebracht werden. Es kann doch nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden, daß die wegen ihrer Abstammung durch eine unmenschliche Gesetzgebung verfeimten Personen in ihrer Ehre, Menschenwürde, Existenz, Freiheit und an ihrem Leben unmittelbar bedroht waren. Die Auffassung der Behörde kommt dem Verlangen nahe, die Opfer hätten zu warten, bis kein Ausweg mehr für ein Entrinnen gegeben war. Eine Auswanderung unter solchen Umständen nicht als erzwungen anzuerkennen, widerstreitet der allgemeinen Erfahrung, die näher zu beschreiben wahrhaftig entbehrlich ist, und setzt sich mit den grundsätzlichen Entscheidungen des Gesetzgebers, z. B. auf dem Gebiete der Rückstellung und der Opferfürsorge, in Widerspruch, die ihrerseits wieder auf allgemein anerkannten Grundsätzen beruhen. Die offenkundige Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ist von einer Qualität, die nur durch eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz erklärbar ist. Sie ist darum willkürlich. Willkür läge auch dann vor, wenn die Behörde in diesem Sinne ständig judiziert hätte. Im vorliegenden Fall kommt jedoch hinzu, daß der erkennende Senat von der ständigen und als rechtmäßig anzusehenden Rechtsprechung der übrigen Senate der Bundesentschädigungskommission abgewichen ist, daß eine Auswanderung von politischer Verfolgung ausgesetzten Personen den gemeinsamen Haushalt nicht aufgehoben hat. Es ist nun nicht entscheidend, ob dem erkennenden Senat diese ständige Rechtsprechung

bekannt war. War sie ihm unbekannt, so war es leichtfertig, sich hierüber nicht unterrichtet zu haben. War sie ihm bekannt, dann hätte er, was nicht geschehen ist, darlegen müssen, warum er von ihr abgegangen ist.

d) Der angefochtene Bescheid hat demnach die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Der angefochtene Bescheid war daher als verfassungswidrig aufzuheben.

4. Sihin erübrigt es sich, auf das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen.

4481

Bescheid; Begriff. Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Erk. v. 27. Juni 1963, B 86/63.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Gegenstand der Beschwerde ist das an die A. AG., gerichtete Schreiben des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 18. Feber 1963, folgenden Wortlautes:

„Der Beschluß der Anmeldeabteilung des Österreichischen Patentamtes vom 25. Juni 1962, womit das im Antrag der Firma A. AG. in L. vom 19. Jänner 1962 auf Ausstellung einer Bestätigung der Übereinstimmung der vorgelegten Photokopien mit den Auslegungsunterlagen der österreichischen Patentanmeldung des Ing. Gustav T. in W. enthaltene Begehren um Einsicht in den Anmeldeungsakt zurückgewiesen wurde, ist in Rechtskraft erwachsen. Die Eingabe der genannten Firma vom 13. November 1962 kann daher nur als Dienstaufsichtsbeschwerde, die sich gegen die Amtsführung des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes richtet, gewertet werden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlaß zum Einschreiten gefunden.“

Zunächst ist zu untersuchen, ob dieses Schreiben als Bescheid im Sinne des Art. 144 B.-VG. anzusehen ist. Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

Am 25. Juni 1962 hat das Österreichische Patentamt, Anmeldeungsabteilung VI, beschlossen: